

B e s c h l u ß

In Sachen

der Witwe Anneliese S [REDACTED] geb. M [REDACTED], R [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
D [REDACTED],
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Ring [REDACTED],

g e g e n

1. den Kaufmann Franz R [REDACTED], R [REDACTED], O [REDACTED]
Straße [REDACTED],
2. die Firma Gebr. R [REDACTED], Fisch- und Marinadongroßhandel,
R [REDACTED], O [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
D [REDACTED], G [REDACTED]str. [REDACTED],

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in der Sitzung
vom 12. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels
und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner
und Dr. Nüßgens beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. September 1962
wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Beschwerde werden der Klägerin auferlegt.
Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf

DM 5.581.20

=====

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen des tödlichen Unfalles ihres Ehemannes auf Schadensersatz in Anspruch. Gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 8. Januar 1962 hat sie Berufung eingelegt und in der Berufungsbegründungsschrift den erstinstanzlichen Antrag wieder aufgenommen, die Beklagten als Gesamtschuldner - den Zweitbeklagten jedoch nur im Rahmen des geltenden Höchstbetrages des Straßenverkehrsgesetzes - zur Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 173,02 DM für die Zeit vom 1. April 1958 bis 19. September 1959 und von 193,02 DM für die Zeit vom 20. September 1959 bis zum 8. Mai 1982 zu verurteilen. Nachdem ihr das erbetene Armenrecht nur für einen Rentenanspruch von monatlich 100.- DM bewilligt, im übrigen jedoch verweigert worden war, hat ihr Prozeßbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1962 den Antrag der Berufungsbegründung mit der Beschränkung auf den Rahmen der Armenrechtsbewilligung gestellt. Auf den Antrag der Beklagten hat das Berufungsgericht darauf durch den Beschluß vom 17. September 1962 die Klägerin des Rechtsmittels der Berufung für verlustig erklärt, soweit sie mit der Berufung eine höhere Unterhaltsrente als 100.- DM für die Zeit vom 1. April 1958 bis zum 8. Mai 1982 geltend gemacht hat.

Mit einem am 17. April 1964 eingereichten Schriftsatz hat die Klägerin unter Hinweis auf das Ergebnis der inzwischen vorgenommenen Beweisaufnahme beantragt, den Verlustigkeitsbeschluß wegen irriger Voraussetzungen aufzuheben und ihr das Armenrecht für die Geltendmachung höherer Rentenansprüche zu bewilligen. Das Berufungsgericht hat diese Anträge durch Beschluß vom 20. April 1964 abgelehnt.

Die Klägerin hat darauf am 29. April 1964 gegen den Verlustigkeitsbeschuß vom 17. September 1962 sofortige Beschwerde eingelegt und gegen die Versäumung der Beschwerdefrist um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Das Berufungsgericht hat in dem Beschuß vom 17. September 1962 zum Ausdruck gebracht und in dem Beschuß vom 20. April 1964 des näheren ausgeführt, daß in der Beschränkung der Berufungsanträge eine teilweise Zurücknahme der Berufung durch die Klägerin gelegen habe; so hätten dies auch die Beklagten nach dem Inhalt ihres schriftsätzlichen Antrages vom 26. Juni 1962 auf Erlaß eines Verlustigkeitsbeschlusses verstanden und die Klägerin habe dieser ihr bekannten Deutung ihres prozessualen Verhaltens in keiner Weise widersprochen. In ihrer sofortigen Beschwerde wendet sich die Klägerin dagegen, daß aus der Beschränkung ihres Berufungsantrages auf eine teilweise Zurücknahme der Berufung hätte geschlossen werden können. Ob die Bedenken, die sie in dieser Hinsicht erhebt, begründet sind oder nicht, kann jedoch dahingestellt bleiben.

Wenn eine wirksame Zurücknahme der Berufung vorgelegen hat, so hat diese nach § 515 Abs. 3 Satz 1 ZPO den Verlust des Rechtsmittels zur Folge gehabt; der Beschuß des Berufungsgerichts vom 17. September 1962 hätte dann der wirklichen Rechtslage entsprochen; nach § 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO wäre er unanfechtbar.

Sollte dagegen eine wirksame Zurücknahme der Berufung zu verneinen sein, so würde sich der Beschuß des Berufungs-



gerichts, daß die Klägerin des Rechtsmittels der Berufung verlustig sei, dem sachlichen Ergebnis nach allerdings als eine Verwerfung des Rechtsmittels darstellen. Auch wenn man (mit Wieczorek ZPO § 515 C II b) annehmen wollte, daß solchenfalls gegen den Verlustigkeitsbeschluß entsprechend § 519 b Abs. 2 ZPO die sofortige Beschwerde gegeben sein müsse, wäre die von der Klägerin eingelegte Beschwerde doch nicht zulässig, da die zweiwöchige Frist des § 577 Abs. 2 ZPO versäumt ist. Die Klägerin hat die Beschwerde erst über 1 1/2 Jahre nach der Zustellung des Verlustigkeitsbeschlusses eingelegt. Gegen die Versäumung der Frist konnte ihr auch nicht die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Denn wenn die Klägerin mit der Beschränkung ihrer Berufungsanträge die Berufung in Wirklichkeit nicht hat zurücknehmen wollen und das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen hat, daß die Berufung zurückgenommen worden sei, so muß der Klägerin die Fehlerhaftigkeit des Verlustigkeitsbeschlusses von Anfang an bewußt gewesen sein; die Gründe, die allein geeignet gewesen wären, der Klägerin die hier in Rede stehende Beschwerde nach § 519 Abs. 2 ZPO zu eröffnen, sind ihr daher von der Zustellung des Verlustigkeitsbeschlusses an bekannt gewesen. Inwiefern sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sein könnte, rechtzeitig die sofortige Beschwerde einzulegen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere scheidet Armut als Hinderungsgrund aus. Wie die Klägerin die Beschwerde eingelegt hat, ohne hierfür das Armenrecht nachgesucht zu haben, so hat sie auch nicht dargelegt, daß Armut sie gehindert habe, die Beschwerde rechtzeitig einzulegen. Eine andere Frage ist es, ob die Klägerin insoweit, als sie der seinerzeit eingelegten Berufung für verlustig erklärt worden ist, erneut Berufung einlegen und

gegen die Versäumung der Berufungsfrist aus Gründen ihrer Armut die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen könnte. Diese Frage steht hier aber nicht zur Entscheidung.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten der Beschwerde zu tragen.

Engels

Hanebeck